

Unterschriftenliste Nr. _____

für die Volksinitiative zum Erlass des folgenden Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg:



Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 6. Juli 2026
Für die Initiatoren erklärungsberechtigte Personen: 1. Angelika Gardiner 2. Dr. Manfred Brandt 3. Michael Dülge

Erklärung: Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des oben genannten Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung. Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

Hinweise

Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftenliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.

Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.

Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG), sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG) und sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG). Sie können für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung beantragen, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG) und ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

Unterschriftenlisten bitte im Original frankiert zurücksenden an: Dr. Manfred Brandt, Moorburger Elbdeich 263, 21079 Hamburg (letztmöglichster Einwurf am 28.12.2026)



DEMOKRATIE SCHÜTZEN – FAIRE VOLKSABSTIMMUNGEN

Auszug aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Anlass

Die Mehrheit der Bürgerschaft, des Landesparlaments Hamburgs, will die Regeln für Volksabstimmungen verschärfen. Dieses Ziel verfolgt das geplante Zwölfte Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes.

Dadurch sinken die Erfolgsaussichten von Volksentscheiden. Darauf reagiert die Volksinitiative.

Ziel und Regelungsinhalt

Für Volksabstimmungen sollen dieselben Grundsätze gelten wie für Wahlen: Transparenz, Rechenschaftspflicht, Chancengleichheit und staatliche Sachlichkeit.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Finanzierung der Initiativen. Sie erhalten keine staatliche Finanzierung. Deshalb dürfen ihnen die Einnahmequellen, auf die sie zur Durchführung ihrer Arbeit angewiesen sind, nicht entzogen werden; ausgeschlossen bleiben nur wenige, klar umrissene Quellen. Die Verfassungsänderung soll den heute geltenden Zustand sichern: Finanzierungsfreiheit und Transparenz.

Andere Länder zeigen, dass dies möglich ist: In Bayern, dem Land mit der längsten Erfahrung mit Volksabstimmungen, bestehen für deren Finanzierung überhaupt keine besonderen Verbote. Eine strafbewehrte eidesstattliche Erklärung im Zuge der Rechenschaftslegung kennt weder das Parteienrecht, noch ist so etwas aus anderen Bundesländern bekannt.

Der Senat (die Landesregierung Hamburgs) und seine Mitglieder dürfen sich im Abstimmungskampf sachlich äußern und ihre Auffassung vertreten. Sie haben dabei Zurückhaltung zu üben; öffentliche Mittel dürfen nicht einseitig eingesetzt werden. Sachliche staatliche Information bleibt zulässig und ist erwünscht.

Diese Grundsätze sind nicht neu: Das Hamburgische Verfassungsgericht verlangt im Abstimmungskampf bereits Fairness und Chancengleichheit und bindet staatliches Handeln an das Gebot der Sachlichkeit. Die Initiative soll diesen von der Rechtsprechung entwickelten Maßstab für alle Volksabstimmungen verbindlich machen; die genauen Fundstellen sind in der Einzelbegründung nachgewiesen.

Faire Bedingungen für Volksabstimmungen müssen verlässlich gewährleistet sein. Das soll nun in der Verfassung abgesichert werden.

Zum Gesetzentwurf: <https://www.vetorecht.de/hh-fair>



Unterschriftsliste Nr. _____

für die Volksinitiative zum Erlass des folgenden Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg:



Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 3. Juli 2026
Für die Initiatoren erklärungsberechtigte Personen: 1. Angelika Gardiner 2. Dr. Manfred Brandt 3. Michael Dülge

Erklärung: Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des oben genannten Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung. Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

Hinweise

Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VABstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.

Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.

Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VABstG), sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VABstG) und sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VABstG). Sie können für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung beantragen, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VABstG) und ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VABstG).

Unterschriftenlisten bitte im Original frankiert zurücksenden an: Dr. Manfred Brandt, Moorburger Elbdeich 263, 21079 Hamburg (letztmöglichster Einwurf am 28.12.2026)



DEMOKRATIE STÄRKEN – VETORECHT AUSBAUEN

Auszug aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Leitgedanke

Mit dem Ausbau des Vetorechts soll die Demokratie in Hamburg gestärkt werden. Die Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft, des Landesparlaments Hamburgs, bleibt gewahrt.

Anlass und Ziel

Anlass ist ein gesetzgebendes Vorhaben der Mehrheit der Bürgerschaft, das die Erfolgsaussichten von Volksentscheiden deutlich verschlechtert. Hintergrund sind erfolgreiche Volksentscheide der vergangenen Jahre. Die Initiative entwickelt die direkte Demokratie in Hamburg weiter und baut das bestehende Vetorecht aus.

Vetorechte haben sich international bewährt. In der Schweiz besteht das Vetorecht gegen Parlamentsgesetze, dort fakultatives Referendum genannt, seit 1874. Die ganz überwiegende Zahl der beschlossenen Gesetze tritt ohne Referendum in Kraft; nur etwa sechs Prozent gelangen überhaupt zur Abstimmung. Über diese entscheidet dann das Volk; die Mehrheit wird bestätigt, rund 40 Prozent werden abgelehnt. Schon die Möglichkeit eines Referendums veranlasst Parlament und Regierung, breite Kompromisse zu suchen; viele Konflikte werden bereits im Gesetzgebungsverfahren entschärft. Ein Vetorecht stärkt das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und die Akzeptanz parlamentarischer Entscheidungen. Ein erfolgreiches Veto ist ein Aufruf, sich mit der Sache noch einmal zu befassen.

Parlamentarische und direkte Demokratie sind so keine Gegensätze, sondern ergänzen sich.

Das Vetorecht im Überblick

Von der Bürgerschaft beschlossene Gesetze treten, von Ausnahmen abgesehen, erst drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb Prozent der Wahlberechtigten ein Referendum über das Gesetz verlangen (Referendumsbegehren). Scheitert das Begehren, tritt das Gesetz in Kraft. Ist es erfolgreich, findet eine Volksabstimmung über das Gesetz statt (Referendum), möglichst an einem Wahltag, sonst vier bis zwölf Monate nach einem erfolgreichen Begehren. Das Gesetz ist abgelehnt, wenn zwanzig Prozent der Wahlberechtigten und die Mehrheit der Abstimmenden das verlangen.

Über Verfassungsänderungen wird nur am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Bundestag abgestimmt; es gelten dann die gleichen Hürden wie bei Volksentscheiden zum gleichen Thema. Für Wahlrechtsänderungen gelten dieselben Regeln wie für einfache Gesetze, nur mit einer höheren Mehrheit: Die Änderung ist abgelehnt, wenn zwanzig Prozent der Wahlberechtigten und zwei Drittel der Abstimmenden sie ablehnen.

Die Bürgerschaft behält das letzte Wort. Mit dem Vetorecht können die Wahlberechtigten keine Gesetze beschließen oder ersetzen, sondern nur über Gesetze abstimmen, die die Bürgerschaft beschlossen hat. Das Recht ist nicht neu: Es steht bereits in der Verfassung für Änderungen des Wahlrechts, für Änderungen volksbeschlossener Gesetze und für die Aufhebung eines Beschlusses, der durch Volksentscheid zustande kam und Bürgerschaft und Senat bindet. Die angestrebte Verfassungsänderung baut diese geltenden Rechte zu einem allgemeinen Vetorecht aus.

Es gibt eine Veränderung zugunsten der Bürgerschaft: Beim geltenden Recht muss die Bürgerschaft die Hürden überwinden, damit ihr Gesetz durchkommt. Künftig müssen die Initiatoren des Vetos die Hürden überwinden, damit das Gesetz abgelehnt wird. Aus „wirksam nur nach Bestätigung“ wird „wirksam, solange keine Ablehnung erfolgt“. Das verhindert Selbstblockaden. Wird ein Gesetz abgelehnt, kann die Bürgerschaft die Sache jederzeit erneut aufgreifen. Das Parlament behält rechtlich und politisch das letzte Wort.

Schutz der Handlungsfähigkeit. Ausgenommen bleiben Bundesratsinitiativen, der Haushalt, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen und Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Gesetze, soweit sie verbindliches Recht der Europäischen Union, zwingendes Bundesrecht oder eine bindende Entscheidung des Verfassungsgerichts umsetzen. Dringlich erklärte Gesetze treten frühestens am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, damit die Bürgerschaft in Gefahr und Not handlungsfähig bleibt. Für Dringlichkeitsgesetze gilt auch das Vetorecht. Die Bürgerschaft behält aber die Möglichkeit, rechtzeitig zu reagieren, wenn ein Veto Erfolg hat.

Übergang und Kosten

Das Ausführungsgesetz zur angestrebten Verfassungsänderung ist für ein Jahr vom Vetorecht ausgenommen. Die Kosten lassen sich aus denen von Volksbegehren und Volksentscheiden ableiten; diese Ableitung ist zurzeit noch nicht belastbar und wird nachgereicht.

Zum Gesetzentwurf: <https://www.vetorecht.de/hh-ausbauen>

